



Einwilligungsvorbehalt

(Anregung eines Einwilligungsvorbehalts durch den Betreuer wegen erheblicher Vermögensgefährdung)

An das Amtsgericht

– Betreuungsgericht –

Betreuung für ..., wohnhaft ..., geboren am ... in

Aktenzeichen: ... /...

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit rege ich an anzuordnen, dass Willenserklärungen der Betroffenen, die den Aufgabenkreis der Vermögenssorge betreffen, der Einwilligung der Betreuerin bedürfen.

Mit Beschluss des Amtsgerichts ... vom ... wurde ich für die Betroffene wegen einer psychischen Krankheit zur Betreuerin mit den Aufgabenkreisen der Vermögenssorge und der Personensorge bestellt.

Die Betroffene leidet an einer psychotischen Erkrankung, wobei fast ihr gesamtes Verhalten von Wahnideen bestimmt wird. Sie ist der festen Überzeugung, dass Nachbarn sie abhören, verfolgen und vergiften wollen. Aus diesem Grund ist die Betreute in den letzten 3 Jahren 7 Mal umgezogen und hat, soweit mir das bekannt wurde, mindestens 3 Detektive damit beauftragt, die vermeintlich bösen Absichten der Nachbarn zu erforschen.

Durch die vielen Umzüge erleidet die Betreute jedes Mal einen nicht unerheblichen finanziellen Nachteil. Die mir bekannten Rechnungen für die Detektive belaufen sich auf insgesamt 5.500,00 Euro. Es erübrigt sich wohl zu erwähnen, dass keiner der Detektive je die geringste Auffälligkeit im Umfeld der Betreuten feststellen konnte.

Nach meiner Schätzung dürften die Ausgaben der Betreuten in den letzten 3 Jahren, die diese zur Abwehr vermeintlicher Gefahren aufwendete, bei mehr als 20.000,00 Euro liegen.



Die Betreute erhält eine spärliche Rente, mit der sie gerade ihren gewöhnlichen Lebensbedarf decken kann. Ihre Ersparnisse werden mehr und mehr verbraucht. Es ist nur noch eine Frage der Zeit, wann die Betreute, die sich im Moment wieder von ihren Nachbarn verfolgt fühlt, den alten Mietvertrag kündigen, aus der momentanen Wohnung ausziehen und einen neuen Mietvertrag abschließen wird.

Die Betroffene ist krankheitsbedingt nicht in der Lage, in wirtschaftlich sinnvoller Weise Vermögensverfügungen zu treffen.

Ich halte daher die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes im Bereich der Vermögenssorge für unbedingt erforderlich, um eine entsprechende Kontrolle über die rechtsgeschäftliche Tätigkeit der Betreuten zu erlangen.

Mit freundlichen Grüßen